Verfahrenshinweise zur Beschaffung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille im BMI

Grundsätzliches

Grundsätzlich trägt die am Bildschirm arbeitende Person dieselbe Brille wie im alltäglichen Leben, auch Universalbrille genannt, wenn eine Korrektion einer Fehlsichtigkeit erforderlich ist. Die Fähigkeit des Auges, sich auf unterschiedliche Sehentfernungen anzupassen, nennt man „Akkommodationsbreite“ und ist entscheidend dafür, ob eine gegebenenfalls vorhandene universelle Sehhilfe ausreichend sein kann oder nicht. Mit fortschreitendem Alter nimmt die Akkommodationsbreite in Folge nachlassender Elastizität der Linse ab. Eine spezielle Sehhilfe für Tätigkeiten am Bildschirm und in dessen unmittelbarem Umfeld, gemeint ist eine Bildschirmarbeitsplatzbrille, kann dann erforderlich werden. Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille definiert sich also dadurch, dass sie eine Sehschwäche korrigiert, die beim Sehabstand zum Bildschirm, dieser beträgt in der Regel etwa 50 bis 80 cm, besteht und nicht durch die Universalbrille des Alltags ausgeglichen werden kann.
Nicht unter die Rubrik „Bildschirmarbeitsplatzbrille“ fallen damit alle anderen Brillen, die eine Fehlsichtigkeit für den Alltag korrigieren und zum Beispiel beim Lesen oder Autofahren benötigt werden. Hier besteht kein Anspruch auf eine Kostenerstattung durch den Arbeitgeber.

Verfahren gemäß Formblatt (Anlage 4 zum Vertrag)

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Bildschirmarbeit können Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten und prüfen lassen, ob für Sie eine Bildschirmarbeitsplatzbrille erforderlich ist. Bitte beachten Sie hier auch die Hinweise der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, kurz ArbMedVV, in Anlage Teil 4 Absatz 2.

1. Tragen Sie dazu bitte in das Formblatt „Beschaffung von speziellen Sehhilfen auf Grundlage des Vertrages mit dem BMI vom 01.09.2018“ Ihren Namen, Geburtsdatum, Dienststelle, Referat sowie die Erstattungsstelle ein.

2. Nach Absprache mit dem zuständigem Fachpersonal werden die Gegebenheiten Ihres Arbeitsplatzes analysiert und in das Formblatt eingetragen.
3. Anschließend vereinbaren Sie einen Termin für die betriebsärztliche Untersuchung mit dem bei Ihnen zuständigen Fachbereich und nehmen das bisher ausgefüllte Formblatt mit. Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt wird dann die für Sie geeignete Sehhilfe eintragen.
4. Mit der betriebsärztlichen Verordnung der Bildschirmarbeitsplatzbrille suchen Sie nun eine Vertragsaugenoptikerin oder einen Vertragsaugenoptiker auf und verweisen auf den Rahmenvertrag des BMI mit dem Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen vom 1. September 2018. Bitte beachten Sie hierzu auch die im Anschluss stehenden „**Wichtigen Hinweise**“. Lassen Sie sich in dem Augenoptikfachgeschäft eine Bildschirmarbeitsplatzbrille nach dem vorbereiteten Formblatt anfertigen. Die Optikerin oder der Optiker muss die Ergebnisse der Refraktionsbestimmung entweder im Formblatt unter 4. vermerken oder auf der Rechnung angeben. Für besondere Brillengläser oder Fassungen, die über die vertraglich vereinbarten Varianten, beachten Sie hier bitte die Preisliste, hinausgehen, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzuholen. Das Ändern der Brillengläser, zum Beispiel von Bifokal- in Officegläser, ist nicht möglich. Hierzu muss zuerst eine Rücksprache mit der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt erfolgen.
5. Tragen Sie nun Ihre Bankdaten ein und achten darauf, dass am oberen Rand der zweiten Seite des Formblattes ebenfalls Ihr Name steht. Reichen Sie nach Anfertigung der Brille das fertig ausgefüllte Formblatt mit der **Originalrechnung** der Optikerin beziehungsweise des Optikers und allen anderen eventuell vorhandenen Unterlagen bei der Erstattungsstelle ein.

Wichtige Hinweise:

Damit eine Erstattungsberechnung vorgenommen werden kann, muss die Rechnung der Optikerin oder des Optikers die in der Preisliste zum oben angeführten Vertrag aufgeführten Positionsnummern enthalten. Nur diese Positionen werden erstattet. Im Lieferumfang sind eine Mehrfachentspiegelung sowie bei Kunststoffgläsern eine Härtung enthalten. Kosten für die Fassung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille werden nur in einer Höhe von maximal 29,- € erstattet. Die Fassung muss eine Vollrandfassung sein, die nicht aus Holz oder anderen unflexiblen Materialien bestehen darf. **Andernfalls wird die gesamte Bildschirmarbeitsplatzbrille nicht erstattet**. Des Weiteren **muss** in der Lieferbezeichnung die Formulierung „*spezielle Sehhilfe – Bildschirmarbeitsplatzbrille*“ vermerkt sein!
Grundsätzlich besteht natürlich die Möglichkeit, auf eigene Kosten die Bildschirmarbeitsplatzbrille mit Zusatzleistungen, zum Beispiel mit einer höherwertigen Brillenfassung, zu ergänzen. Zusatzleistungen dürfen die technische Eignung als Bildschirmarbeitsplatzbrille, also unter anderem das Sichtfeld und den Sehabstand, nicht verändern. Die Zusatzleistungen bleiben von der Erstattung unberührt. Gleiches gilt in diesem Fall auch für eine Versicherung. Ebenso ist ein Blaulichtfilter für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille nicht notwendig und wird auch nicht empfohlen sowie erstattet.
Das Formblatt sowie weitere Informationen finden Sie hier im Intranet des Bundes.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die folgenden Ansprechpersonen:

Kontakt zum Fachpersonal zur Vermessung Ihres Arbeitsplatzes:

Bitte wenden Sie sich an die für Ihre Behörde zuständige Ansprechperson im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Kontakt für die Terminvereinbarung zur betriebsärztlichen Untersuchung:

Bitte wenden Sie sich an die für Ihre Behörde zuständige Ansprechperson im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Kontakt zur Erstattungsstelle:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 115 - Bildschirmbrillen
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

bildschirmbrillen@ble.de